

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Hirschberg über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen**

**vom 09.04.2019**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Bolzplatz und das alte Rathaus stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen und kulturell und gemeinnützig tätigen Personenvereinigungen zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Bolzplatz**

Der Bolzplatz darf vom Sportverein für den Betrieb der Bocciabahn nebst dazu gehöriger Anlagen genutzt werden.

Kosten für die Nutzung werden hierfür nicht erhoben.

Im Gegenzug hält der Sportverein den Bereich der Bocciabahn unentgeltlich in Ordnung.

Die Nutzung für Veranstaltungen ist, nach Absprache mit der Ortsgemeinde, allen Vereinen und kulturell und gemeinnützig tätigen Personenvereinigungen unentgeltlich gestattet.

## **§ 3**

### **Altes Rathaus**

Das alte Rathaus steht, nach Absprache mit der Ortsgemeinde, den ortsansässigen Vereinen und kulturell und gemeinnützig tätigen Personenvereinigungen als Lagerraum unentgeltlich zur Verfügung.

Die Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

## **§ 4**

### **Haftung**

Die Nutzer stellen die Ortsgemeinde Hirschberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Benutzer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen stehen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB bleibt hiervon unberührt.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hirschberg, den 09.04.2019

(Gunter Meckel)  
Ortsbürgermeister